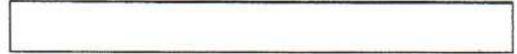


– Beglaubigte Abschrift –



Landgericht Dessau-Roßlau
4 Ns (394 Js 27999/14)



Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Strafsache

gegen Peter Fitzek,
geboren am 12.08.1965 in Halle,
o.f.W.

wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis.

hat die 4. kleine Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau in der Sitzung
vom 20.12. 2019,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Knief
als Vorsitzender

Loretta Sturm
Daniel Wotzka
als Schöffen

Staatsanwalt Braun
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Fehse
als Verteidiger

Justizangestellte Große
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 13.03.2017 (22 Ls 33/16) wird auf seine Kosten mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass er auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 27 Fällen sowie wegen Beleidigung in 2 Fällen unter Einbeziehung der Strafen aus den Urteilen des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 08.01.2015 (11 Ds 672 Js 10435/10 (306/13)) vom 05.04.2016 (11 Ds 394 Js 2844/13 (330/13) sowie des Urteils des Amtsgerichts Wittenberg vom 25.02.2016 (2 Ds 446 Js 5247/14 (121/14)) in der Fassung des Urteils des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017 (7 Ns 672 Js 10435/10) unter Auflösung der dortigen Gesamtstrafe und Aufrechterhaltung der dortigen Einziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt wird. Von dieser Gesamtstrafe gilt 1 Monat und 14 Tage als vollstreckt. Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, ihm nicht vor Ablauf von 4 Jahren eine Fahrerlaubnis zu erteilen.

Gründe:

I.

1.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Schöffengerichts des Amtsgerichts Wittenberg vom 13.03.2017 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG in 27 Fällen (bei Einzelstrafen von je 6 Monaten für die Fälle 1.) – 14.), je 8 Monate für die Fälle 15.) -20.), je 10 Monate für die Fälle 21.) – 24.), je 1 Jahr für die Fälle 25.) - 27.) und Beleidigung gem. § 185 StGB in 2 Fällen (Einzelstrafen Geldstrafe von 90 bzw. 50 Tagessätze) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt, wovon 15 Tage als vollstreckt gelten. Die Verwaltungsbehörde wurde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von 3 Jahren keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Gegen dieses Urteil haben der Angeklagte und – zu seinen Lasten - die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Das Rechtsmittel des Angeklagten hatte im Ergebnis überwiegend keinen Erfolg, während die Berufung im Ergebnis der Staatsanwaltschaft überwiegend erfolgreich war.

2.

Der nunmehr 53-jährige Angeklagte ist geschieden und hat drei erwachsene Kinder. Er hat die polytechnische Oberschule mit dem Abschluss der 10. Klasse beendet und danach den Beruf eines Kochs erlernt. Später schloss er einen Meisterlehrgang im Gaststätten- und Hotelgewerbe ab und war in diesem Bereich bis zur Wende tätig. Im Mai 1990 machte sich der Angeklagte selbständig, betrieb zunächst eine Videothek und Spielothek, später einen Schuh- und Jeansladen sowie ein Tattoostudio. Seit dem Jahr 2000 hat der Angeklagte Schulungen im Bereich der Gesundheitsberatung angeboten. Ab dem Jahr 2005 oder 2006 war der Angeklagte Vorstandsvorsitzender des Vereins "Ganzheitliche Wege e. V." sowie Vereinsvorstand des 2009 gegründeten Vereins "Neudeutschland". Für die genannten Vereine hielt und hält er

nach seinen Angaben entgeltlich Seminarvorträge und erhält hierfür monatlich Einkünfte i.H.v. ca. 300,00 € für seine privaten Aufwendungen, oder, wie er sich ausdrückt, zur „Erhaltung des Fleisches“. Seit einer von ihm im Jahr 2012 inszenierten Krönung bezeichnet er sich "Peter, Imperator Fiduziar, Menschensohn des Horst und der Erika". Zudem behauptet er, nicht mehr Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland zu sein, sondern Souverän des von ihm selbst 2012 gegründeten Staates, des sogenannten „Königreiches Deutschland“. Vor seiner Inhaftierung lebte der Angeklagte in Wittenberg, Bahnhof 4 in einer Wohnung, deren Adresse der Angeklagte selbst mit Petersplatz 1, Königreich Deutschland bezeichnete. Wo er jetzt lebt, ist unklar. Ladungen an den Angeklagten erfolgten über seinen Verteidiger als Zustellungsbevollmächtigten. Der Angeklagte, schon nach seinen eigenen Angaben immer interessiert an einem Auftritt vor Gericht, erschien regelmäßig gut vorbereitet in der Berufungshauptverhandlung und suchte jede Gelegenheit, diese für seinen „Auftritt“ zu nutzen.

Die Kammer erlebte den Angeklagten als ausgesprochen redegewandten und – willigen Mann. In regelmäßig epischer Breite stellte er sich selbst, sein Weltbild und seine Aktionen dar und belegte ständig seine egozentrische Selbstverliebtheit, deren Ausmaß selbst für die Kammer auffällig war. Nach seiner Selbsteinschätzung habe er, basierend auf einer ohnehin sehr hohen Intelligenz, durch jahrelange Studien umfassendes Wissen in ganz vielen Bereichen (wie Geschichte, Staatsrecht, Geldwesen) gewonnen. Basierend auf seiner zudem vorhandenen „zutiefst ethischen Grundeinstellung“ habe er immer nur dem Gemeinwohl gedient und sich selbst niemals zu bereichern versucht. Schließlich habe er für seine Aktivitäten auch um göttlichen Beistand gebeten, den er vor der „Staatsgründung“, auf die noch zu kommen ist, auch empfangen habe.

Recht deutlich wird sein Weltbild durch die Erläuterungen der verschiedenen Klassen der Fahrerlaubnisse bzw. Führerscheine (der Angeklagte blieb in der Terminologie unklar) dieses „Staates“, des „Königreichs Deutschland“. Fahrer mit gewissen Defiziten erhielten diese in rot. Die „normale“, der bundesdeutschen Fahrerlaubnis entsprechende, sei grau. Einige Personen hätten auch eine gelbe und wären damit berechtigt, gewisse Sonderrechte (etwa in dem Umfang wie die Polizei und Krankenwagen) in Anspruch zu nehmen. Bei erheblicher Fahrpraxis und entsprechender charakterlicher Eignung würde eine solche in grün erteilt werden. Er

sei der einzige, der eine solche besitze. Jedenfalls erlaube diese „freie Fahrt nach freiem Ermessen“. Die entsprechenden langen Erläuterungen hierzu sollten seine – von ihm eingeräumten – Verstöße gegen Geschwindigkeitsregelungen und entsprechende Eintragungen im Verkehrszentralregisterauszug erklären.

Der Angeklagte verfügt nach seinen Äußerungen über eine einfach strukturierte Sicht gerade auf juristische Fragen. Er würde Richter, Entscheidungen und Urteile akzeptieren, wenn und soweit diese seinen Vorstellungen entsprechen. Tuen sie dies nicht, so handelt es sich um „faschistische Richter“ und „völligen Blödsinn“.

Dem Angeklagten gelang es zur Verblüffung der Kammer in der Vergangenheit offensichtlich, andere von seinem Weltbild, seinen Einschätzungen und seinen Vorhaben zu begeistern und zu überzeugen. Er scheint – für eine bestimmte Klientel – über ein gewisses Charisma zu verfügen.

Der Angeklagte ist wie folgt vorbestraft:

1. Am 08.05.2003 verurteilte ihn das Amtsgericht Wittenberg wegen gefährlicher Körperverletzung, begangen am 05.09.2002, zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde (2 Ds 961 Js 31196/02 (644/03)). Die Entscheidung war am 31.07.2003 rechtskräftig. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 09.09.2005 erlassen.
2. Am 11.08.2003 erkannte das Amtsgericht Wittenberg wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, begangen am 07.02.2003, auf eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 € (2 cs 961 Js 12085/03 (289/03)).
3. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Wittenberg vom 16.01.2008 wurde der Angeklagte wegen Urkundenunterdrückung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00 € verurteilt (2 Cs 292 Js 25434/07 (24/08)). Datum der Tat war der 29.08.2007. Die Entscheidung war am 04.03.2008 rechtskräftig.
4. Durch Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 15.06.2009, rechtskräftig seit dem 23.06.2009, wurde der Angeklagte erneut wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je 20,00 € verurteilt. Datum

der Tat war der 03.12.2008 (2 Cs 394 Js 5773/09 (159/09)). Der Entscheidung lag zugrunde, dass der Angeklagte am 03.12.2008 gegen 17.50 Uhr mit dem PKW BMW mit dem amtlichen Kennzeichen WB-LZ 777 in Wittenberg öffentliche Straßen, u. a. die Juristenstraße befuhr, obwohl im zuvor durch den Landkreis Wittenberg die Fahrerlaubnis entzogen worden war, was der Angeklagte seit dem 08.11.2008 wusste.

5. Am 15.09.2011, rechtskräftig seit dem 07.08.2012, wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Wittenberg wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt (2 Cs 394 Js 25580/10 (259/11). Die erkannte Geldstrafe ist mittlerweile vollständig vollstreckt.

6. Sodann wurde der Angeklagte durch Strafbefehl des Amtsgerichts Wittenberg vom 19.11.2014 wegen Vergehens nach dem Waffengesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt (2 Cs 293 Js 9661/14 (507/14)). Die Entscheidung war am 23.12.2014 rechtskräftig. Die erkannte Geldstrafe ist ebenfalls bereits vollständig vollstreckt.

7. Am 08.01.2015 wurde der durch das Amtsgericht Dessau-Roßlau (11 Ds 672 Js 10435/10 (306/13)) wegen vorsätzlichen unerlaubtem Betreiben eines Versicherungsgeschäfts in Tateinheit mit Urkundenfälschung im Zeitraum von 2009 bis 2011 zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 35.-€ verurteilt.

8. Durch Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 25.02.2016 (2 Ds 446 Js 5247/14 (121/14)) wurde er wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 2 Fällen, in einem tateinheitlich mit Urkundenfälschung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten unter Einziehung des sichergestellten Führerscheins verurteilt.

9. Durch Urteil des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 05.04.2016 (11 Ds 394 Js 2844/13 (330/13) wurde er für Fahrten mit dem PKW BMW, amtliches Kennzeichen WB-PE-77, am 19.10., 23.10., 09.11.1012, 26.01., 05.02. 07.03., 23.08. und 13.09.2013 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 8 Fällen (bei Einzelstrafen von sechsmal 3, 6 und 8 Monaten) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt.

Die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen diese drei zuletzt benannten Urteile führten zum nach Zurückweisung seiner Revision seit dem 21.08.2018 rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017 (7 Ns 672 Js 10435/10), durch das er wegen vorsätzlichen unerlaubtem Betreiben eines Versicherungsgeschäfts und wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 10 Fällen, in einem Tateinheitlich mit Urkundenfälschung (bei Einzelstrafen von 4 Monaten für die dortigen Taten zu 1., 2. und 3., 5 Monate für 4. Und 5., 6 Monate für 6., 7 Monate für 7., 8. Und 9. Sowie 9 Monate für 10.) , zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde, von denen ein Monat als vollstreckt gilt. es wurde festgestellt, dass der Anordnung des Verfalls Ansprüche Verletzter entgegenstehen. Das Wert des Erlangten wurde i.H.v. 328.355.-€ festgestellt. Die Verwaltungsbehörde wurde angewiesen, ihm nicht vor Ablauf von 4 Jahren eine Fahrerlaubnis zu erteilen. Der am 24.02.2014 sichergestellte Führerschein mit der Nummer 155.576.687 wurde eingezogen.

Dabei kam das Landgericht zu folgenden tatsächlichen Feststellungen:

I.

Auf der Grundlage einer Satzung vom 05.02.2006 wurde der Verein Ganzheitliche Wege e.V. am 10.05.2006 in das Vereinsregister eingetragen. Vorsitzender des Vereins war der Angeklagte zum 11.10.2013, zweite Vorsitzende war Frau Antje Götz. Die beiden Vorstandsmitglieder waren berechtigt, jeweils einzeln den Verein nach außen zu vertreten. Gem. § 2 der Vereinssatzung war der Zweck des Vereins "die Förderung der Verständigung der Menschen sowie der Völkerverständigung, sowie die Förderung von Wissenschaft, Entwicklungshilfe, Bildung, Erziehung und Kunst. Weiterhin ist der Verein bemüht, die Menschen zu unterstützen, Verantwortungsbewusstsein gegenüber sich selbst, den Menschen und der Umwelt zu finden".

In einem Internetauftritt erläuterte der Angeklagte als Vorsitzender des Vereins den Zweck noch in verschiedenen Bereichen, unter anderem für den Bereich Gesundheit, und hat hierbei ausgeführt: "Seminartätigkeit und dadurch Wissensvermittlung von Volksgesundheit. Außerdem wird dieser Zweck durch die Gesundheitsfonds zum Wohle der Allgemeinheit gefördert". Spätestens im März 2007 bewarb der Angeklagte unter der Internetseite www.der-gesundheitsfonds.de mit der Anschrift Verein ganzheitliche Wege e. V., Coswiger Straße 7 in Wittenberg in seiner Eigenschaft als erster Vorstandsvorsitzender des Vereins einen "Antrag und Beitrittserklärung zum Gesundheitsfonds und zur Mitgliedschaft im Verein ganzheitliche Wege" an. In

diesem Antrag waren neben den vom Antragsteller auszufüllenden Angaben zu seiner Person gegebenenfalls mit beitretenen Personen, die Beantwortung von Fragen zu anderweitigen privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsschutz sowie zur Pflegeversicherung durch den Antragsteller verschiedene Fragen zu Vorerkrankungen und zu seiner Gesundheit zu beantworten. Außerdem konnte der Antragsteller die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach konkret gewünschten Vertragsbedingungen in unterschiedlichen Sätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte, einer Selbstbeteiligung sowie einer prozentualen Kostenerstattung für Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie Kieferbehandlung wählen. In einer Schlusserklärung des Antragstellers heißt es unter der Überschrift Einschränkungen des Schutzes:

"Stationäre Untersuchungen oder Behandlungen im Krankenhaus, in Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen und Müttergenesungskuren, die zum Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bereits beabsichtigt oder angedacht sind bzw. die vom Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages/bis zum Beginn des Versicherungsschutzes beabsichtigt oder angedacht werden, stehen nicht unter Versicherungsschutz. Gesundheitsfonds behält sich eine eingehende Prüfung der Rechnung vor. Ein Rechtsanspruch auf eine vollständige Erstattung besteht nicht".

Zur Erläuterung wurden im Rahmen des Internetauftrittes u. a. folgende Vorteile des Gesundheitsfonds genannt: "

- mindestens 20 % Kostenersparnis
- Möglichkeit weiterer Kostensenkung durch Teilnahme an kostenlosen Gesundheitsseminaren
- Kostenübernahme von Behandlungen durch Ärzte, aber auch von Heilpraktikern, Osteopathen, usw.

...

Zahlen Sie monatlich 20 € erhalten Sie 20 % zu la Zahlung, beispielsweise zu einem Heilpraktiker besucht. Bei 50,50 € % Zuzahlung, bei 100 € übernimmt der vom die vollen Kosten. ... "

In der Zeit vom 17.03.2007 bis einschließlich 06.12.2009 traten insgesamt 59 Personen diesem Gesundheitsfonds bei. Beitragszahlungen der Mitglieder des Gesundheitsfonds erfolgten ab dem 22.06.2009 bis 16.09.2010 auf die Konten Nr. 111 093 940 0, 111 093 940 1 und 111 093 940 2 bei der GLS Bank. Kontoinhaber dieses Kontos war der Verein BewusstSein e.V. in Gründung, dessen

alleinvertretungsberechtigter Vorstandsvorsitzender der Angeklagte war. Der Angeklagte war zugleich auch der Verfügungsberechtigte für das genannte Konto. Ab dem 10.09.2010 erfolgten die Zahlungen auf die ab diesem Zeitpunkt neu eingerichteten Konten des Ganzheitliche Wege e. V. bei der Deutschen Postbank AG mit den Kontonummern 557 388 907 und 557 406 908. Der Angeklagte war jeweils Verfügungsberechtigter für diese Konten.

Im Juni oder Juli 2009 gründete der Angeklagte gemeinsam mit mehreren anderen Personen den Verein Neudeutschland. Das Finanzamt Wittenberg bescheinigte zwar dem noch nicht eingetragenen Verein vorläufig nach der eingereichten Satzung die Gemeinnützigkeit des Vereins, jedoch kam es nicht zu einer Eintragung in das Vereinsregister, weil das Amtsgericht Stendal den Vereinszweck als verfassungswidrig ansah. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde an das Landgericht Stendal blieb erfolglos. In der Vereinsverfassung wurde zum Zweck des Vereins in § 3 angegeben:

"... allgemeine Förderung des Staatswesens und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Zudem ist Zweck des Vereins die Förderung der Völkerverständigung. Weitere Zwecke sind die Förderung der Wissenschaft, Entwicklungshilfe, Gesundheit, Bildung, Erziehung und Kunst".

In § 3 Abs. 6 der Vereinsverfassung heißt es dann:

"Gesundheit:

Seminartätigkeit und dadurch Wissensvermittlung zur Förderung der Volksgesundheit. Außerdem wird dieser Zweck durch die Initiierung einer Gesundheitskasse zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne des SGB V und die Errichtung von Gesundheitshäusern, Kliniken und weiteren Gesundheitseinrichtungen gefördert. ...".

Mit der Gründung des genannten Vereins wurde unter der Federführung des Angeklagten nunmehr im Internet die Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und dem Verein Neudeutschland beworben. Der Antrag war als "Antrag zur Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und dem Verein Neudeutschland" überschrieben und enthielt ebenso wie bereits bei dem Antrag auf Beitritt zum Gesundheitsfonds neben den persönlichen Angaben des Antragstellers auch Fragen zum Bestehen eines privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungs- oder Pflegeversicherungsschutzes und verschiedene Fragen zur Gesundheit. Mit diesem Antrag konnte der Antragsteller unter verschiedenen Abrechnungsarten entsprechend den Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte, einer anteiligen Selbstbeteiligung, einer prozentualen Kostenerstattung für Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferbehandlung wählen. In der nachfolgend

genutzten Versionen des Antragsformulars, bezeichnet als NDGK Version 1 bis einschließlich Version 14, die im Internet bis zum 11.11.2010 verfügbar waren, sowie in der Antragsversion NDGK Version 16 vom 16.12.2010 und NDGK Version 20 vom 12.05.2011 fand sich auf der letzten Seite des Antrages als Erklärung des Antragstellers stets folgende Formulierung:

"Einschränkungen des Absicherungsschutzes

Die Gewährung von Unterstützungsleistungen beginnt nicht vor dem im Hauptvertrag genannten Termin, frühestens durch Zustandekommen des Vertrages. (Alle, bis zum Zustandekommen der Mitgliedschaft im Verein und der NDGK eintretenden gesundheitlichen Veränderungen sind unverzüglich nach zu melden).

Stationäre Untersuchungen oder Behandlungen im Krankenhaus, in Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen und Müttergenesungskuren, die zum Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bereits beabsichtigt oder angeraten sind bzw. die vom Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages/bis zum Beginn des Absicherungsschutzes beabsichtigt oder angeraten werden, stehen nicht unter Absicherungsschutz. Die Neudeutsche Gesundheitskasse behält sich eine eingehende Prüfung der Rechnung vor. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung, vor allem in Fällen von Betrug durch Ärzte, Zwangsimpfung, Nötigung zur Impfung und anderen unethischen Handlungen, besteht nicht. Der Absicherungsschutz ist nur im Inland gültig und nur für Krankheiten, die im Inland erworben wurden und Unfälle, die im Inland geschehen sind. Für eine Auslandsversicherung ist der Versicherte selbst zuständig.

Bei Behandlungen, außer in akuten Notfällen, die insgesamt ein Behandlungskostenvolumen von 1.000,00 € überschreiten, ist eine vorherige Rücksprache mit der Neudeutschen Gesundheitskasse erforderlich.

Die Kosten für Krebsbehandlungen im Sinne der Schulmedizin sowie Organtransplantationen, Impfungen und deren Folgekosten werden vollständig oder teilweise nur mit vorheriger Absprache erstattet. Voraussetzung zur Leistungsgewährung bei Krankenhausgeburten ist der Besuch des Seminars "Entwicklungsgesetze des Lebens". Leistungen für Zahnarztbehandlungen sind eingeschränkt: Bis Ende des ersten Jahre 1.000,00 €/bis Ende des zweiten Jahres 2.000,00 €/bis Ende des dritten Jahres 3.000,00 €/bis Ende des vierten Jahres 4.000,00 €/bis Ende des fünften Jahres 5.000,00 €".

Zudem war in dieser Erklärung als anwendbares Recht angegeben: "Es gilt deutsches Recht".

In der Antragsversion NDGK 20, Version vom 12.05.2011 wurde in der Schlusserklärung der bislang enthaltene Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf

Erstattung in Fällen des Betruges durch Ärzte, Zwangsimpfung, Nötigung zu Impfungen und anderen unethischen Handlungen nicht mehr formuliert. Im Übrigen blieb es bei den Regelungen wie in den anderen Vertragsversionen. Die Anträge "zur Mitgliedschaft in der NeuDeutschen Gesundheitskasse und dem Verein NeuDeutschland" waren unter der Internetseite www.NDGK.de abrufbar. Die Internetdomain war auf den Namen des Angeklagten angemeldet. Der Angeklagte handelte auch jeweils als alleinvertretungsberechtigter Vorstand des nicht eingetragenen Vereins Neudeutschland.

Des Weiteren waren darüber hinaus folgende im Internet abrufbare Versionen des Antrages für die Neudeutsche Gesundheitskasse: NDGK Version 15 vom 07.12.2010, NDGK Version 17 vom 23.12.2010, NDGK Version 18 vom 04.01.2011 und NDGK Version 19 vom 25.01.2011. Diesen Vertragsversionen war gemeinsam, dass in der Schlusserklärung des Antragstellers jeweils folgende Formulierung aufgenommen worden war: "Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht".

Die zunächst erfolgte Mitgliedschaft in dem Gesundheitsfonds wurde auf Betreiben des Angeklagten in die Mitgliedschaft der Neudeutschen Gesundheitskasse durch entsprechende neue Anträge der Mitglieder des Gesundheitsfonds überführt. Auch die bereits vereinnahmten Gelder des Gesundheitsfonds standen nunmehr der Neudeutschen Gesundheitskasse auf Veranlassung des Angeklagten zur Verfügung.

Bis einschließlich 21.06.2011 erklärten insgesamt 147 Personen ihren Beitritt zur Neudeutschen Gesundheitskasse unter Verwendung der oben genannten Antragsversionen. Die Zahlungen der Mitglieder der Neudeutschen Gesundheitskasse erfolgten zunächst bis zum 16.09.2010 ebenfalls auf die oben genannten Konten des Vereins Bewusst Sein e. V. in Gründung bei der GLS Bank bis zum 16.09.2010 sowie nach Einrichtung der Konten bei der Deutschen Postbank AG ab dem 10.09.2010 auf die dortigen bereits genannten Konten des Ganzheitliche Wege e. V.

In der Zeit vom 30.06.2009 bis 21.06.2011 wurden insgesamt 385.261,66 € als Beiträge für den Gesundheitsfonds bzw. die Neudeutsche Gesundheitskasse durch die beigetretenen Mitglieder auf die oben genannten Konten eingezahlt. Im gleichen Zeitraum erfolgten hiervon Rückbuchungen auf Zahlungen von Mitgliedern in Höhe von 17.817,15 € sowie Rücklastschriften in Höhe von 22.437,71 €. Aus den eingezahlten Geldern erfolgte die Erstattungen für Arztkosten und andere Behandlungskosten in Höhe von 42.655,28 €.

Die 28 Mitglieder, die nach den Antragsversionen der NDGK Version 15, 17, 18 und 19 der Neudeutschen Gesundheitskasse beigetreten waren, sowie das Mitglied Christian Heider, der die Schlusserklärung vom 16.03.2011 unterzeichnet hatte, zahlten insgesamt 16.651,80 € an die Neudeutsche Gesundheitskasse.

Mit Schreiben vom 23.06.2009 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Vorstand des Vereins Ganzheitliche Wege e. V. angeschrieben und darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Angebot der Internetseite www.DerGesundheitsfonds.de um ein Angebot von Krankenversicherungsleistungen handelt, das als Versicherungsgeschäft der Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis durch die BaFin bedarf. Darauf erwiderte der Angeklagte als Vorstand der Ganzheitlichen Wege e. V. mit Schreiben vom 02.07.2009, dass keine Versicherungsgeschäfte angeboten würden.

Nachdem der Angeklagte mit Schreiben vom 18.08.2009 der BaFin mitgeteilt hatte, dass der Gesundheitsfonds in die Neudeutsche Gesundheitskasse überführt worden sei, reagierte die BaFin mit Schreiben vom 01.07.2010 und teilte dem Angeklagten auch hierzu mit, dass es sich um das erlaubnispflichtige Betreiben von Versicherungsgeschäften nach §§ 1 und 5 VAG handele. Zugleich wurde der Angeklagte gebeten, Auskunft durch Vorlage sämtlicher geschlossener Verträge, der verwendeten Werbeunterlagen und Leistungskataloge sowie eine aktuelle Aufstellung sämtlicher Mitglieder der Neudeutschen Gesundheitskasse zu erteilen. Hierfür wurde eine Frist bis zum 20.07.2010 gesetzt. Der Angeklagte reagierte hierauf mit Schreiben vom 20.07.2010 und teilte mit, dass er die BaFin nicht für zuständig halte.

Dem Angeklagten wurde sodann unter dem 01.12.2010 eine Einstellungs- und Abwicklungsanordnung der BaFin mit der Aufforderung zur Kündigung der bestehenden Verträge und Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 100.000,00 € zugestellt. Zugleich wurde dem Angeklagten aufgegeben, bis zum 15.07.2011 außerordentlich und mit einer Frist von vier Wochen noch bestehende sogenannte Mitgliedsverträge, die die Gewährung sogenannten Absicherungsschutzes für Krankheitskosten beinhalten, zu kündigen und sämtliche Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung in einem im Entwurf beigefügten Schreiben über die Einstellungs- und Abwicklungsanordnung zu informieren.

Dieser Aufforderung kam der Angeklagte nur teilweise nach. Zudem übersandte er mit Schreiben vom 03.01.2011 einen neuen Antragsentwurf für die Neudeutsche Gesundheitskasse, der der Vertragsversion 19 entsprach und wonach der Rechtsanspruch auf Sach- und Unterstützungsleistungen ausgeschlossen war.

Darauf teilte die BaFin dem Angeklagten am 09.02.2011 mit, dass hierzu keine Erlaubnispflicht ersichtlich sei.

Mit weiterem Schreiben vom 11.07.2011 an den Angeklagten stellte die BaFin fest, dass der Angeklagte noch immer genehmigungspflichtige Versicherungsgeschäfte betreibe. Sie forderte den Angeklagten erneut auf, innerhalb einer Woche schriftlich Bereitschaft zur unverzüglichen freiwilligen Abwicklung der unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäfte anzuzeigen und sämtliche Mitglieder hierüber zu informieren. Zugleich wurde im Fall der Zuwiderhandlung der Erlass einer förmlichen gebührenpflichtigen Untersagungsverfügung nebst Abwicklungsanordnung angedroht.

Wegen der Nichterfüllung der Auflagen aus dem Bescheid vom 01.12.2010 setzte die BaFin sodann mit Bescheid vom 26.08.2011 gegen den Angeklagten ein Zwangsgeld in Höhe von 35.000,00 € fest und drohte für den Fall, dass der Angeklagte erneut den Auflagen nicht nachkäme, die Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes von 100.000,00 € an.

Mit Schreiben vom 02.02.2012 ordnete die BaFin gegenüber dem Angeklagten die Abwicklung der noch bestehenden Mitgliedsverträge der Neudeutschen Gesundheitskasse an, soweit Unterstützungsleistungen mit Rechtsanspruch gewährt wurden und beauftragte den Angeklagten, sämtliche noch bestehenden Mitgliedsverträge innerhalb von vier Wochen zu kündigen, die Mitglieder darüber aufzuklären, dass die sogenannte Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse nicht von der Versicherungspflicht nach § 5 SGB V entbindet. Zugleich wurde dem Angeklagten aufgegeben, die Versicherungsnehmer auch über die Bestellung eines Abwicklers zu informieren und Auskünfte über die Beiträge sowie die geleisteten Unterstützungsleistungen zu erteilen. Des Weiteren wurde dem Angeklagten für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen und Weisungen ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 100.000,00 € angedroht.

Rechtsanwalt Dr. Oppermann, der beauftragte Abwickler, und der für ihn in seinem Auftrag tätige Rechtsanwalt Kubusch stellten bei einer Begehung vor Ort am 07.02.2012 fest, dass insgesamt 193 Verträge existierten, von denen 35 Verträge noch nicht entsprechend den Vorgaben der BaFin umgestellt waren. Der Abwickler erklärte bei diesen Verträgen sodann die schriftliche Kündigung gegenüber den Mitgliedern. Er stellte im Weiteren fest, dass die neu abgeschlossenen Verträge, da sie die Klausel enthielten, dass ein Rechtsanspruch auf Sach- und Unterstützungsleistungen nicht bestehe, nicht zu beanstanden seien.

Dem Angeklagten war bewusst, dass den genannten Mitgliedern des Gesundheitsfonds bzw. der Neudeutschen Gesundheitskasse, soweit ein Rechtsanspruch auf Krankenversicherungsleistungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen war, sogenannte Unterstützungsleistungen nach Maßgabe des auf das einzelne Mitglied bezogenen Leistungskatalogs gewährt wurden und es sich hierbei um Krankenversicherungsgeschäfte handelte. Der Angeklagte wusste spätestens mit Erhalt des Schreibens der BaFin vom 23.06.2009 auch, dass weder er noch die Vereine Ganzheitliche Wege e. V. und Neudeutschland über die für das Betreiben des Gesundheitsfonds und der Neudeutschen Gesundheitskasse erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verfügten und diese zum Betreiben des Versicherungsgeschäfts im genannten Zeitraum vom 30.06.2009 bis 21.06.2011 erforderlich war. Zugleich war ihm damit auch bewusst, dass die Bewerbung von Unterstützungsleistungen durch den Gesundheitsfonds, sowie die Neudeutsche Gesundheitskasse bei der Entgegennahme der Beitrittserklärungen Personen zum Gesundheitsfonds bzw. zur Neudeutschen Gesundheitskasse sowie die Entgegennahme der Beitragsgelder und Gewährung von Erstattungen von Arzt- und Behandlungskosten ein Betreiben eines Versicherungsgeschäfts darstellte, welches einer Erlaubnis der BaFin bedurft hätte.

Die aufgrund der Zahlungen der Mitglieder des Gesundheitsfonds und der Neudeutschen Gesundheitskasse vereinnahmten Gelder wurden für verschiedene Zwecke des Vereins Ganzheitliche Wege e. V. wie auch des Vereins Neudeutschland genutzt. Michaela Kunath wirkte in nicht aufklärbarem Umfang bei den einzelnen Vertragsgestaltungen teilweise mit. Federführend war jedoch hierbei stets der Angeklagte. Er verschaffte sich von anderen Mitgliedern der Vereine, die dafür zuständig waren, den Eingang der Beiträge zu überwachen und Rückerstattungen bei entsprechenden Anträgen der Mitglieder vorzunehmen, regelmäßig einen Überblick und entschied alle wesentlichen Fragen der Verwendung der eingehenden Beträge und der Rückerstattungen. Der Angeklagte trat stets als Handelnder nach außen in Erscheinung, nahm selbst gegenüber der BaFin schriftlich und mündlich Stellung und führte auch mit dem Abwickler Dr. Oppermann sowie dessen Mitarbeiter Rechtsanwalt Kubusch Gespräche.

II.

Der Angeklagte erschien am 13.09.2012 beim Landkreis Wittenberg, bei der Fahrerlaubnisbehörde des Fachdienstes Ordnung und Straßenverkehr und erklärte, seinen Führerschein abgeben zu wollen, da er beabsichtige, einen eigenen Staat zu gründen und einen eigenen Führerschein herauszugeben. Durch den Fachgebietsleiter Holger Zubke wurde dem Angeklagten erklärt, dass er mit der Abgabe des Führerscheins zugleich auf die Fahrerlaubnis verzichtet. Die hinzugerufene Sachbearbeiterin Frau Bormann erklärte dem Angeklagten, dass ein Verzicht auf den Führerschein nur im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Fahrerlaubnis möglich ist. Zugleich erläuterte sie ihm, dass er dann kein Auto mehr im öffentlichen Straßenverkehr führen dürfe. Der Angeklagte erklärte hierauf, dass er mit einem Pkw gekommen sei, noch fahren müsse und verließ sodann die Behörde. Am gleichen Tag kurze Zeit später erschien der Angeklagte in der Informationsstelle der Straßenverkehrsbehörde und gab dort seinen Führerschein und folgendes Schreiben, gerichtet an den Landkreis Wittenberg, Führerscheinstelle, zu Händen Herrn Zubke, ab:

"Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland/Auflösung des Vertrages

Hiermit wird vom Landkreis Wittenberg bestätigt, dass Herr Fitzek, Peter den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland mit dem heutigen Datum zurückgab und die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, damit aufgelöst ist". Das Schreiben hatte der Angeklagte unterzeichnet.

Obwohl der Angeklagte aufgrund der Rückgabe des Führerscheins unter Beifügung der oben genannten Erklärung wusste, dass er gegenüber dem Landkreis Wittenberg auf seine Fahrerlaubnis verzichtet und den Führerschein zurückgegeben hatte, fuhr er an den nachfolgenden Tagen und nachfolgenden Orten mit dem Pkw BMW, amtliches Kennzeichen WB-PE 777 auf öffentlichen Straßen:

1. Am 19.10.2012 gegen 11.04 Uhr auf der Oranienbaumer Chaussee in Dessau-Roßlau;
 2. am 23.10.2012 gegen 09.49 Uhr auf der Belziger Straße in Wittenberg;
 3. am 09.11.2012 gegen 08.32 Uhr auf der Bundesautobahn A 4 in Kirchheim;
 4. am 26.01.2013 gegen 03.06 Uhr auf der Bundesautobahn A 9 in Richtung Berlin;
- Bei den Fahrten zu 1. bis 4. wurde der Angeklagte jeweils im Rahmen einer Geschwindigkeitskontrolle mittels der hierbei gefertigten Lichtbilder als Fahrer des PKW identifiziert.
5. am 05.02.2013 gegen 14.45 Uhr auf der Juristenstraße in Wittenberg;

6. am 07.03.2013 gegen 12.06 Uhr auf der Berliner Straße in Wittenberg;
Bei dieser Fahrt hatte der Angeklagte nicht die oben genannten amtlichen Kennzeichen, sondern ein Fantasiekennzeichen mit der Aufschrift "Deutschland 1 WB" am Fahrzeug angebracht. Die zuvor zugelassenen Kennzeichen WB-PE 777 waren bereits am 01.03.2013 entstempelt worden; Das Fahrzeug wurde zunächst durch die Polizeibeamten sichergestellt und nach Zahlung einer Sicherheitsleistung von 800 € wieder an den Angeklagten herausgegeben.
7. am 23.08.2013 gegen 10.50 Uhr auf dem Potsdamer Ring in Wittenberg;
Dem Angeklagten wurde durch die kontrollierenden Polizeibeamten die Weiterfahrt untersagt.
8. am 13.09.2013 gegen 11.20 Uhr auf der Coswiger Straße in Wittenberg;
9. am 07.02.2014 gegen 10.17 Uhr auf der Hans-Lufft-Straße in Wittenberg;
10. am 24.02.2014 gegen 16.20 Uhr unter anderem auf der Bürgermeisterstraße in Wittenberg. Als er dort einer Verkehrskontrolle unterzogen wurde, legte er den kontrollierenden Polizeibeamten einen Führerschein aus Paraguay vor, wobei es sich hierbei um eine Totalfälschung handelte. Der Angeklagte versuchte damit den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis vorzutäuschen.

3.

Der Angeklagte befand sich ab dem 08.06.2016 bis zum 08.02.2019 in Haft, und zwar zunächst für das Landgericht Halle (S) in Untersuchungshaft und sodann in Strafhaft für das Urteil vom 10.08.2017, und zwar in der JVA Halle. Er wurde durch das Urteil des Landgerichts Halle (Saale) vom 15.03.2017 (13 KLS 20/16) wegen Untreue in Tateinheit mit unerlaubtem Betreiben von Bankgeschäften zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Das Urteil wurde auf seine Revision hin durch Beschluss des Bundesgerichtshof vom 26.03.2018 (4 StR 408/17) aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Der Angeklagte wurde sodann aus der Untersuchungshaft entlassen. Das Landgericht Halle (S.) hat zwischenzeitlich das dortige Verfahren gem. § 154 StPO im Hinblick auf die zuvor dargestellte Verurteilung vom 10.08.2017 eingestellt. Schon allein ein Vergleich der jeweiligen Strafhöhen machen den entsprechenden Antrag und die gerichtliche Entscheidung für die Kammer nur sehr schwer verständlich. Ebenfalls nicht zwanglos verständlich ist die Entscheidung des LG Halle/S. vom 23.01.2019, nach der die Vollstreckung der

Reststrafe aus dem Urteil vom 12.08.2017 zur Bewährung ausgesetzt wurde, was zu seiner Entlassung zum o.a. Termin führte.

II.

1. bis 27.

Am 13. September 2012 Wittenberg erschien der Angeklagte bei der Fahrerlaubnisbehörde des Fachdienstes Ordnung und Straßenverkehr und erklärte, seinen Führerschein abgeben zu wollen, da er beabsichtige, einen eigenen Staat zu gründen und einen eigenen Führerschein herauszugeben. Durch den Fachgebietsleiter Holger Zubke wurde dem Angeklagten erklärt, dass er mit der Abgabe des Führerscheins zugleich auf die Fahrerlaubnis verzichtet. Ihm wurde eine entsprechende Verzichtserklärung übergeben.

Der Angeklagte erklärte hierauf, dass er mit einem Pkw gekommen sei, noch fahren müsse und verließ sodann die Behörde. Kurze Zeit später erschien der Angeklagte in der Informationsstelle der Straßenverkehrsbehörde und gab dort seinen Führerschein und folgendes vom Angeklagten unterzeichnetes Schreiben, gerichtet an den Landkreis Wittenberg, Führerscheinstelle, zu Händen Herrn Zubke, ab:

"Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland/Auflösung des Vertrages

Hiermit wird vom Landkreis Wittenberg bestätigt, dass Herr Fitzek, Peter den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland mit dem heutigen Datum zurückgab und die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, damit aufgelöst ist".

Die Zurückgabe des Führerscheins wurde durch die Straßenverkehrsbehörde als Verzicht auf die Fahrerlaubnis gewertet und entsprechend dem VZR gemeldet. Der Angeklagte, vertreten durch den hiesigen Zeugen Schumann, legte Widerspruch ein, der vom Landkreis Wittenberg zurückgewiesen wurde. Der Angeklagte wandte sich zunächst im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens an das Verwaltungsgericht Halle mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis wiederherzustellen. Der Antrag wurde mit Beschluss vom 20.05.2014 (Aktenzeichen 7 B 48/14) zurückgewiesen. Die nachfolgende Klage des Angeklagten wurde in der Hauptsacheentscheidung durch Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 09.04.2015 (Aktenzeichen: 7 A

117/14 HAL) und schließlich durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 20.11.2015 (Aktenzeichen: 3 L 102/15) zurückgewiesen. Die Handlung des Angeklagten sei durch Auslegung zutreffend als Verzicht angesehen worden. Rechtsanwalt Schumann erklärte dem Angeklagten jedenfalls nach der Verkündung des Urteils des VG Halle, dass jener mit seinem PKW nicht fahren dürfe. Der Angeklagte ignorierte dies und fuhr mit seinem damaligen PKW davon.

Obwohl der Angeklagte bei einer von ihm vorzunehmenden Parallelwertung der Laiensphäre davon ausgehen musste, ohne Führerschein kein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen zu dürfen, verhielt sich der Angeklagte nicht dementsprechend, sondern führte in den nachfolgend näher bezeichneten Fällen jeweils ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr. Dabei kam es ihm insbesondere darauf an, sich über die von ihm als nicht wirksam erkannten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinwegzusetzen, weil er sich selbst als Souverän ("König") eines eigenständig gegründeten Staatswesens fühlte. In der genannten rechtsablehnenden Gesinnung befuhr der Angeklagte im Zeitraum vom 12.07.2014 bis 11.05.2016 mit unterschiedlichen Personenkraftwagen öffentliche Straßen, obwohl er die erforderliche Fahrerlaubnis zum Führen der Kraftfahrzeuge jeweils nicht innehatte, was er zumindest billigend in Kauf nahm:

1. bis 7.

Der Angeklagte befuhr mit dem Personenkraftwagen BMW 320 D, Farbe Silber, amtliches Kennzeichen WB-IV 777, öffentliche Straßen,

zu 1. am 12.07.2014 gegen 11.42 Uhr die Bundesstraße 6 von Goslar nach Wernigerode,

zu 2. am 02.09.2014 gegen 16.58 Uhr die Dresdner Straße in Lutherstadt Wittenberg,

zu 3. am 29.09.2014 gegen 09.11 Uhr die Juristenstraße in Lutherstadt Wittenberg,

zu 4. am 04.10.2014 gegen 13.48 Uhr die Dobschützstraße in Lutherstadt Wittenberg,

zu 5. am 03.11.2014 gegen 18.48 Uhr die Dobschützstraße in Lutherstadt Wittenberg,

zu 6. am 05.11.2014 gegen 10.20 Uhr die Juristenstraße in Lutherstadt Wittenberg und

zu 7. am 13.11.2014 gegen 9.53 Uhr die Friedrichstraße in Dessau-Roßlau.

8. bis 14.

Der Angeklagte befuhr mit dem Personenkraftwagen Mercedes, amtliches Kennzeichen WB-GG 7777, öffentliche Straßen,

zu 8. am 16.12.2014 gegen 14.24 Uhr die Braunsdorfer Straße in Lutherstadt Wittenberg,

zu 9. am 08.01.2015 gegen 9.50 Uhr die Willy-Lohmann-Straße in Dessau-Roßlau,

zu 10. am 23.02.2015 gegen 12.50 Uhr die Coswiger Straße in Lutherstadt Wittenberg,

zu 11. am 25.02.2015 gegen 12.15 Uhr die Bundesstraße 95 von Espenhain nach Leipzig,

zu 12. am 02.03.2015 gegen 17.53 Uhr die Juristenstraße in Lutherstadt Wittenberg,

zu 13. am 09.03.2015 gegen 12.00 Uhr die Lindenstraße in Lutherstadt Wittenberg und

zu 14. am 19.03.2015 gegen 12.59 Uhr die Pestalozzistraße in Lutherstadt Wittenberg.

15. bis 18.

Der Angeklagte befuhr mit dem Personenkraftwagen Ford Focus, amtliches Kennzeichen WB-DB 330, öffentliche Straßen,

zu 15. am 12.06.2015 gegen 16.35 Uhr die Rote Landstraße in Lutherstadt Wittenberg,

zu 16. am 04.07.2015 gegen 13.55 Uhr den Schloßplatz in Lutherstadt Wittenberg,

zu 17. am 08.08.2015 gegen 09.50 Uhr die Dessauer Straße in Lutherstadt Wittenberg und

zu 18. am 03.09.2015 gegen 18.00 Uhr den Reinsdorfer Gartenweg in Lutherstadt Wittenberg

19. bis 27.

Der Angeklagte befuhr mit dem Personenkraftwagen BMW 560 L, Farbe blau, amtliches Kennzeichen WB-IF 777, öffentliche Straßen,

zu 19. am 02.11.2015 gegen 15.50 Uhr die Feldstraße in Lutherstadt Wittenberg,

zu 20. am 11.11.2015 gegen 14.43 Uhr die Dessauer Straße in Lutherstadt Wittenberg,

zu 21. am 15.01.2016 gegen 11.40 Uhr den Teucheler Weg in Lutherstadt Wittenberg,
zu 22. am 10.02.2016 gegen 13.05 Uhr die Rote Landstraße in Lutherstadt Wittenberg,
zu 23. am 17.02.2016 gegen 11.48 Uhr die Lindenstraße in Lutherstadt Wittenberg,
zu 24. am 24.02.2016 gegen 16.20 Uhr die Puschkinstraße in Lutherstadt Wittenberg,
zu 25. am 18.04.2016 gegen 13.10 Uhr die Dessauer Straße in Lutherstadt Wittenberg,
zu 26. am 03.05.2016 gegen 17.52 Uhr die Collegienstraße in Lutherstadt Wittenberg und
zu 27. am 11.05.2016 gegen 14.08 Uhr den Reinsdorfer Gartenweg in Lutherstadt Wittenberg.

28.

Am 25.02.2016 führte der Richter am Amtsgericht Waltert als Strafrichter des Amtsgerichts Wittenberg eine Hauptverhandlung wegen des Tatvorwurfs des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gegen den Angeklagten durch. Da sich der Angeklagte mit der Verhandlungsführung des Richters nicht einverstanden fühlte und sich übergangen vorkam, bezeichnete er den Vorsitzenden Richter am Amtsgerichts Waltert als "faschistischen Richter". Dabei nahm er es zumindest in Kauf, den Geschädigten in seiner Ehre zu verletzen, was auch tatsächlich der Fall war. Der Geschädigte stellte Strafantrag.

29.

An einem weiteren Tag im folgenden Zeitraum zwischen dem 25.02. und 10.03.2016 erteilte der Angeklagte gegenüber Vertretern der evangelischen Journalistenschule Berlin ein Interview, welches aufgezeichnet wurde und nachfolgend auf dem Internetportal "youtube" eingestellt wurde. Der Angeklagte bezeichnete in dem Interview erneut den Richter am Amtsgericht Waltert als "faschistischen Richter" und "Faschisten". Der Angeklagte musste bei der Erteilung des Interviews zumindest damit rechnen, dass das aufgezeichnete Video, wie nachfolgend geschehen, der Öffentlichkeit in einem Internetportal zugänglich gemacht werden würde.

Sowohl der Richter am Amtsgericht Wltert wie auch dessen Dienstvorgesetzter, der Präsident des Landgerichts Dessau-Roßlau, stellten nachfolgend rechtzeitig Strafantrag.

III.

1.

Die Feststellungen zum Verfahrensablauf, zu den Vorstrafen, zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten ergeben sich aus deren Verlesung und Bestätigung durch den Angeklagten sowie aus dem persönlichen Eindruck der Kammer in der Hauptverhandlung.

2.

Bezüglich des Vorwurfs des Fahrens ohne Fahrerlaubnis hat der Angeklagte unumwunden und für die Kammer glaubhaft zugestanden, die sich aus den Feststellungen ergebenden Fahrten wie festgestellt durchgeführt zu haben. Auch die äußeren Vorgänge bei der Rückgabe seines Führerscheins und das anschließende verwaltungsgerichtliche Verfahren seien wie festgestellt erfolgt. Die Kammer hat keinen Zweifel an der Richtigkeit dieser teilgeständigen Einlassung. Bei den Fahrten habe er sich jedoch nicht strafbar gemacht. Er hätte eine Fahrerlaubnis der Bundesrepublik Deutschland erworben gehabt und einen Führerschein besessen. Die Fahrerlaubnis sei ihm trotz der Vielzahl seiner straßenverkehrsrechtlichen Auffälligkeiten auch nie wirksam entzogen worden. Es sei richtig, dass er den Führerschein wie festgestellt zusammen mit der selbstgefertigten Erklärung aus Anlass der zwei Tage später erfolgten Errichtung des „Königreichs Deutschland“ bei der zuständigen Behörde abgegeben habe. Damit habe er jedoch nicht auf seine Fahrerlaubnis verzichtet. Er habe ja auch die ihm vorgelegte Verzichtserklärung nicht unterzeichnet. Seine weitere Argumentation, die sich mit der ersten zudem nicht zwanglos in Übereinstimmung bringen lässt, geht dahin, dass er tatsächlich ja eine Fahrerlaubnis und einen Führerschein besitze. Beide seien ausgestellt vom „Königreich Deutschland“ und seien daher anzuerkennen, da es sich bei dem „Königreich“ um einen souveränen Staat handele.

Auch die objektiven Feststellungen zu den Äußerungen über RiAG Waltert seien zutreffend. Er habe diesen jedoch nicht beleidigen wollen, sondern nur aufgrund dessen von ihm aus diversen Verfahren bekannten Unwillens, zu „richtigen“ (d.h. vom Angeklagten akzeptierten) Entscheidungen zu kommen, und wegen der Art seiner Verhandlungsführung als Faschist bezeichnet.

Die Ausführungen des Angeklagten waren – wie üblich – ausgesprochen wortreich, dabei aber nur begrenzt entscheidungsrelevant. Jedenfalls hat er, was den äußeren Geschehensablauf angeht, die Tathandlungen eingeräumt. Im Übrigen ergibt sich die Überzeugung der Kammer von strafbarem Verhalten des Angeklagten aus Folgendem:

3.)

a)

Der Angeklagte besaß zu den oben festgestellten Tatzeiten des Führens von Kraftfahrzeugen keine Fahrerlaubnis. Er hatte auf diese durch die Rückgabe seines Führerscheins verzichtet.

Dies ergibt sich aus der von ihm selbst verfassten Erklärung vom 13.09.2012, mit der er unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er das Rechtsverhältnis, das durch die Beantragung der Fahrerlaubnis entstanden war, zum Erlöschen bringen wollte. Mit der „Auflösung des Vertrages“ hat der Angeklagte zudem klar für jeden erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass er keinerlei Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus der ihm bislang zustehenden Fahrerlaubnis künftig herleiten wollte. Diese bereits von der zuständigen Behörde vertretene Rechtsauffassung wurde im Anschluss auch von der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung bestätigt.

Es entsprach und entspricht dem – auch in der Berufungsverhandlung deutlich gewordenen – überhöhten Selbstverständnis des Angeklagten, der sich als Oberster Souverän des von ihm gegründeten „Königreichs“ versteht, nicht (mehr) Teil der bundesrepublikanischen Ordnung zu sein. Dementsprechend unterzeichnete er auch keine von diesem Staat stammende Verzichtserklärung, sondern kündigte als „Oberster Souverän“ die „Vertraglichkeit“.

b)

Seine nunmehrige Behauptung, dass die Rückgabe des Führerscheins keinen Verzicht auf die Fahrerlaubnis dargestellt habe und auch nicht darstellen sollte, stellt nur den unbehelflichen Versuch dar, sein strafbares Verhalten in Ansehung dessen Konsequenzen im Nachhinein zu negieren.

c)

Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich.

Wie bereits erwähnt ist die Kammer der Überzeugung, dass der Angeklagte den objektiv gegebenen Verzicht jedenfalls in dem Moment der Rückgabe des Führerscheins auch wollte. Nur dies entspricht seinem Selbstverständnis als Souverän eines von der Bundesrepublik Deutschland „unabhängigen“ Staatsgebildes. Der Angeklagte wollte sich und will sich mit seinem Verhalten bewusst über die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland stellen. Die Rückgabe des Führerscheins durch den Angeklagten sollte genau dazu dienen, seine Abwendung von der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtsvorschriften zu signalisieren. Diese innere Einstellung des Angeklagten wurde auch in der Hauptverhandlung deutlich dadurch sichtbar, dass er die zwischenzeitlich gewonnene Auffassung seines Rechtsanwalts, dass jedenfalls seit Entscheidung des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt eine Fahrerlaubnis des Angeklagten nicht mehr besteht, von dem Angeklagten selbst weiterhin negiert wird.

d)

Doch selbst wenn man insoweit anderer Auffassung wäre, so hat er jedenfalls bedingt vorsätzlich gehandelt, indem er das Fehlen einer Fahrerlaubnis jedenfalls billigend in Kauf genommen hat.

Er kann sich insbesondere nicht auf den vermeintlichen Rechtsrat des Zeugen Rico Schumann berufen. Der als Rechtsanwalt tätige Zeuge hat in seiner Aussage bekundet, er habe im April 2013 davon Kenntnis erhalten, dass dem Angeklagten das Fahren ohne Fahrerlaubnis vorgeworfen und er deshalb zur Polizei vorgeladen

sei. Der Angeklagte habe ihm auf seine Frage hin erklärt, dass er den Führerschein mit der vorgefertigten Erklärung, die ihm dann erstmals zur Kenntnis gelangt sei, an der Informationsstelle des Landkreises Wittenberg abgegeben habe. Hierauf habe er dem Angeklagten seine Auffassung mitgeteilt, dass die alleinige Rückgabe des Führerscheins für einen Verzicht auf die Fahrerlaubnis nicht ausreichend sei. Er habe dem Angeklagten auch sinngemäß erläutert, er könne bis zur Klärung des Sachverhalts beim Verwaltungsgericht weiterhin Fahrzeuge führen. Als das Urteil des Verwaltungsgerichts gefallen sei, habe er dem Angeklagten noch am gleichen Tag in Halle gesagt, dass dieser keine Fahrzeuge mehr fahren dürfe. Der Angeklagte habe dies ignoriert und sei mit einem PKW davongefahren. Aber auch für die vor diesem Urteil liegende Zeit hat der Rechtsanwalt den Angeklagten falsch beraten. Mit der Rückgabe des Führerscheins verbunden mit der am 13.09.2012 vom Angeklagten abgegebenen Erklärung hatte er – wie dargestellt - auf die Fahrerlaubnis verzichtet. Selbst wenn man (was die Kammer nicht tut) annehmen wollte, dass der Angeklagte sich des Verzichts nicht bewusst gewesen sein sollte, so wäre trotz der zunächst geäußerten Ansicht des Rechtsanwalts spätestens mit der Entscheidung des VG Halle im Eilverfahren war für jeden klar, dass ein Verzicht erfolgt ist und damit keine Fahrerlaubnis besteht. Bei den Fahrten, die sämtlich danach erfolgten, liegt demnach jedenfalls bedingter Vorsatz vor. Jedenfalls angesichts dieser Entscheidung konnte der Angeklagte auf die zunächst falsche Ansicht des Zeugen Schumann nicht verlassen.

b).

Der Angeklagte besitzt mit der Fahrerlaubnis des „Königreichs Deutschland“ auch keine gültige Fahrerlaubnis, sondern lediglich ein Phantasiedokument, und kann sich auch nicht darauf berufen, als "Oberster Souverän" Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum der Bundesrepublik Deutschland führen zu dürfen. Es existiert schlicht außerhalb der Phantasiewelt des Angeklagten kein völkerrechtlicher Staat „Königreich Deutschland“.

c).

Die wiederholte Bezeichnung eines Richters als „Faschist“ stellt eine ehrverletzende Äußerung dar. RiAG Waltert hat als Zeuge für die Kammer glaubhaft das vom

Angeklagten grundsätzlich auch eingeräumte Geschehen wie festgestellt geschildert. Er gab auch an, dass er neben dem Dienstherrn auch selbst Strafantrag wegen Beleidigung gestellt habe. Das Verhalten des Angeklagten im Prozess sei durch die ständige Missachtung der Position des Richters gekennzeichnet gewesen. So habe der Angeklagte ihn trotz der Ermahnung dies zu unterlassen stets mit seinem Namen und nicht in seiner Funktion angesprochen. Als ein Ordnungsgeld gegen den Angeklagten verhängt worden sei, habe dieser den Betrag in bar auf den Richtertisch geworfen und einen das Ordnungsgeld überschießenden Betrag von 50.-€ als „Trinkgeld“ bezeichnet und dessen Rücknahme verweigert. Der Vorgang wurde vom Angeklagten auch bestätigt. Er belegt die grundsätzliche Einstellung des Angeklagten zur Funktion eines bundesrepublikanischen Gerichts.

IV.

1.

Der Angeklagte hat sich des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG in 27 tatmehrheitlichen Fällen (§ 53 StGB) strafbar gemacht. Der Strafrahmen sieht jeweils Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr vor.

2.

Der Angeklagte hat sich zudem der Beleidigung in 2 Fällen strafbar gemacht, wobei der Geschädigte und sein Dienstherr form- und fristgerecht Strafantrag gestellt haben (§§ 185, 194 StGB). Der Strafrahmen sieht jeweils Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr vor.

V.

Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen: Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er die einzelnen Tatvorwürfe nach dem äußeren Sachverhalt eingeräumt hat, weswegen die Durchführung einer umfangreicheren Beweisaufnahme vermieden werden konnte.

Ganz erheblich war der Zeitablauf seit den einzelnen Taten strafmildernd zu werten. Ferner war zu Gunsten des Angeklagten zu beachten, dass er bisher jedenfalls wegen Beleidigung noch nicht in Erscheinung getreten ist.

Zu Lasten des Angeklagten war insbesondere zu beachten, dass er bereits mehrfach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafrechtlich vorbelastet ist.

Nach Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte waren für die Taten 1. bis 14. Freiheitsstrafen von jeweils **6 Monaten** zu verhängen. Die Ahndung mit einer Geldstrafe kam schon deswegen nicht in Betracht, weil sich der Angeklagte auch durch früher verhängte Geldstrafen bisher nicht hinreichend beeindrucken lassen hat. Der Angeklagte hat sich auch durch frühere Geldstrafen nicht von der Begehung von neuen Straftaten abhalten lassen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe wäre auch bei einer noch niedrigeren Strafe i.S.d. § 47 StGB unerlässlich. Für die Taten 15. bis 20. wurde auf Freiheitsstrafe von jeweils **7 Monaten** erkannt, weil diese Taten nach dem 09.04.2015 begangen wurden und somit nachdem das Verwaltungsgericht Halle durch Entscheidung vom 09.04.2015 die Klage des Angeklagten im Urteilswege abgewiesen hatte, weswegen strafscharfend eine noch einmal erhöhte Rechtsgleichgültigkeit des Angeklagten zu bewerten war. Für die Taten zu 21. bis 24. wurde auf Freiheitsstrafe von **8 Monaten** erkannt, weil diese Taten begangen wurden, obwohl zwischenzeitlich das Oberverwaltungsgericht im Beschlusswege den Antrag des Angeklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 09.04.2015 zurückgewiesen hatte und somit erneut eine erhöhte Rechtsgleichgültigkeit und Beharrlichkeit des Angeklagten dokumentiert worden ist. Dass der Angeklagte trotz Rechtskraft der Entscheidung fortgesetzt weitere Fahrten unternommen hat, sprach für eine Erhöhung seiner kriminellen Energie. Eine weitere Steigerung derselben ist zudem in dem Umstand zutage getreten, dass der Angeklagte – trotz der noch fehlenden Rechtskraft – nunmehr auch die noch einmal erhöhte Warnfunktion aus der erstinstanzlichen Verurteilung durch den Strafrichter des Amtsgerichts Wittenberg am 25.02.2016 ignoriert hat. Für die danach liegenden Taten zu Ziffer 25. bis 27. war daher auf Freiheitsstrafe von jeweils **9 Monaten** zu erkennen.

Die Kammer ist sich bewusst, dass die Einzelstrafen im oberen Bereich des Strafrahmens liegen. Sie geht auch nicht davon aus, dass der Angeklagte auf den Fahrten andere Verkehrsvorschriften verletzt hat (ein Umstand, auf den der Angeklagte großen Wert in seiner Argumentation gelegt hat). § 21 StVG sanktioniert jedoch (nur) den Verstoß gegen das Erfordernis einer Fahrerlaubnis. Das Fehlen von Tateinheitlich begangenen weiteren Delikten stellt keinen Strafmilderungsgrund dar.

Auch bei den Beleidigungen war zugunsten des Angeklagten sein Geständnis zur Äußerung an sich zu werten. Zu Lasten des Angeklagten wurde beachtet, dass die Beleidigung des Richters in der öffentlichen Hauptverhandlung zumindest potentiell geeignet war, das Ansehen des Richters gegenüber den weiteren Prozessbeteiligten bzw. Zuschauern zu beschädigen. Anders jedoch als das Amtsgericht hält die Kammer auch für diese beiden Taten Freiheitsstrafen, und zwar 4 Monate für die erste und 2 Monate für die zweite, für geboten, da auch diese Taten Ausdruck seiner allgemeinen Gesinnung darstellen. Eine Geldstrafe erreicht den Angeklagten wie bereits ausgeführt nicht.

Einzubeziehen gem. § 55 StGB waren die Einzelstrafen aus den Urteilen des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 08.01.2015 und 05.04.2016 sowie des Amtsgerichts Wittenberg vom 25.02.2016 i.d.F. des Urteils des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017.

Die Bemessung einer Gesamtstrafe im Rahmen der Gesamtstrafenbildung nach § 54 Abs. 1 StGB bzw. einer nachträglichen Gesamtstrafe nach §§ 55, 54 StGB ist im Wege einer Gesamtschau des Unrechtsgehalts und des Schuldumfangs durch einen eigenständigen Zumessungsakt vorzunehmen (BGHSt 24, 268, 269), wobei der Summe der Einzelstrafen nur ein geringes Gewicht zukommt. Die Einsatzstrafe (hier 1 Jahr) ist unter einer zusammenfassenden Würdigung der Person des Täters und der einzelnen Straftaten und unter Beachtung des Verhältnisses der einzelnen Taten zueinander, ihrer größere oder geringere Selbstständigkeit, die Häufigkeit der Begehung, der Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und der Begehungsweisen sowie das Gesamtgewicht des abzuurteilenden Sachverhalts angemessen zu erhöhen.

Dabei hat die Erhöhung der Einsatzstrafe in der Regel geringer auszufallen, wenn zwischen den Taten ein enger zeitlicher, sachlicher und situativer Zusammenhang besteht (BGH NStZ-RR 2010, 238). Wird die Einsatzstrafe – wie hier- erheblich erhöht, bedarf dies im Regelfall näherer Begründung (BGH NStZ 2007, 326; vgl. auch BGH NStZ 11, 32). Hier ist zu berücksichtigen, dass eine Gesamtstrafenbildung fast nur, aber nicht ausschließlich aus Einzelstrafen wegen des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erfolgt, die der Angeklagte immer wieder und von allen Strafverfolgungs- und Strafverurteilungsmaßnahmen vollständig unbeeindruckt begeht, weil ihm – auch insoweit – die deutsche Rechtsordnung gleichgültig ist. Andererseits darf nicht verkannt werden, dass die Gesamtstrafe ganz überwiegend auf Einzelstrafen gem. § 21 StVG bestehen und diese nicht nur eine gewisse zeitliche, sondern insbesondere eine große situative Nähe aufweisen. Nach erneuter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte und unter Beachtung der Grundsätze der Gesamtstrafenbildung nach §§ 53, 54 StGB war insgesamt auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von **3 Jahren und 6 Monaten** zu erkennen.

Wie bereits das Amtsgericht sieht die Kammer, dass an sich für die vor dem 19.11.2014 begangenen Taten auch gem. § 55 StGB eine nachträgliche Gesamtstrafe unter Einbeziehung der Verurteilung aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Wittenberg vom 19.11.2014 (2 Cs 507/14 - 293 Js 9661/14) zu bilden gewesen wäre. Dem stand jedoch entgegen, dass die Vollstreckung aus dem vorgenannten Strafbefehl, in dem gegen den Angeklagten eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 € festgesetzt worden ist, inzwischen vollständig erfolgt ist. Das Amtsgericht hat daraufhin wegen dieses Umstandes angeordnet, dass 15 Tage der Gesamtfreiheitsstrafe bereits als vollstreckt gelten. Im einbezogenen Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017 wurde angeordnet, dass wegen der dort aufgetretenen Verzögerungen 1 Monat Freiheitsstrafe als vollstreckt zu gelten haben. Bei beiden Entscheidungen hatte es zu verbleiben. Zur Klarstellung wurden die als vollstreckt geltenden Zeiträume im jetzigen Tenor zusammengefasst.

Einer weiteren Reduzierung bedurfte es nicht. Das hiesige Verfahren weist keine derartigen nicht dem Angeklagten zur Last zu legenden Verzögerungen auf, denen nicht mehr – wie geschehen- durch eine Strafmilderung, sondern nur durch eine Vollstreckungslösung zu begegnen wäre.

VI.

Durch die zahlreichen Taten des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis hat sich der Angeklagte als charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Aufgrund dessen war die Verwaltungsbehörde anzuweisen, vor Ablauf von 4 Jahren dem Angeklagten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Bei der Bemessung der Höhe der Sperrfrist war zu beachten, dass der Angeklagte bereits in der Vergangenheit wiederholt ohne Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug geführt hat. Auch sprach gegen seine charakterliche Eignung, dass es wie er zudem eingeräumt hat mehrfach und innerhalb kurzer Zeiträume zu deutlichen Geschwindigkeitsverstößen gekommen ist. Die nunmehr vorliegende hartnäckige und beharrliche Vorgehensweise des fortgesetzten Fahrens ohne Fahrerlaubnis zeigt, dass der Angeklagte auch in Zukunft voraussichtlich für einen längeren Zeitraum charakterlich nicht geeignet ist, Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr zu führen.

VII.

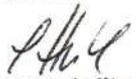
Der vom Angeklagten hilfsweise für den Fall der Nichteinstellung des Verfahrens durch Urteil gestellte Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen Blaul wird gem. § 244 Abs. 3 S. 2 StPO zurückgewiesen. Das Beweismittel ist tatsächlich bedeutungslos. Sollte der Zeuge, wie behauptet, angeben, dass „über 1300 Personen“ sich dem „Königreich Deutschland“ angeschlossen habe, so ergibt sich hieraus nicht die rechtswirksame Existenz dieses angeblichen Staates und deren Kompetenz, Fahrerlaubnisse mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland auszustellen. Ein solcher Schluss ist weder möglich noch gar zwingend.

VIII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467, § 473 Abs. 1, 4 StPO.

Knief

Beglaubigt 30.12.2019


Fahlteich, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

